

# Freiheit

Grundbegriffe der Kommunikations- und Medienethik (Teil 12).

Von Matthias Rath

*„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“*

**A**rtikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland kann als basaler Referenztext des aktuellen normativen Medienseלבstverständnisses gelten, nicht nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sondern entsprechend auch in allen anderen modernen liberalen Gesellschaften. Und geht es nicht um die Berichterstattung und damit Information, Bildung oder Beratung, sondern um eher narrative Medienangebote, dann bietet Absatz 3 des Artikels 5 auch noch die Freiheit der Kunst, unter deren weitem Mantel fiktionale Medienprodukte ihren Platz finden.

Damit ist Freiheit als politische Zusage eine Grundfeste der Mediengesellschaft und das Verfehlen dieser normativen Vorgabe, z. B. im Zuge von Medienverboten, der Verhaftung von Journalist\_innen, der Beschränkung oder gar Verhinderung des Informationszugangs, ist nicht nur Anlass zu Sorge und Protest, sondern immer auch Anlass zu neuer Bewusstwerdung und zur Beschwörung dieser medialen Freiheit als Errungenschaft der modernen liberalen Gesellschaften.

Damit befindet sich Medienpolitik, aber auch Medien-selbstbeobachtung und Kommentierung, in historisch guter Gesellschaft. Denn für die Frage nach dem individuellen und sozialen Selbstverständnis sowie der Beurteilung einer individuellen und einer sozialen Existenz ist Freiheit zu fordern fast schon ein Gemeinplatz.

## Grundbegriffe der MEDIENETHIK Communicatio Socialis

*Prof. Dr. Dr. Matthias Rath lehrt Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und leitet dort die Forschungsgruppe Medienethik.*

Freiheit gehört damit zu den Grundbegriffen einer Ethik – und zwar in doppelter Weise. Zum einen ist Freiheit die Bedingung moralischer Beurteilung überhaupt und damit auch die Voraussetzung für eine ethische Reflexion auf die Prinzipien, die einer Moral zugrunde liegen. Der Diskurs, inwieweit solche normativen Prinzipien einer Handlungsorientierung ethisch vertretbar sind, ist nur sinnvoll, wenn man Freiheit voraussetzt.

Darüber hinaus geht die theoretische Bedeutung von Freiheit jedoch noch weiter. Denn sie gehört als Begriff, also als Konzept eines Selbstverständnisses des Menschen überhaupt, zu den fundamentalen Bedingungen menschlicher Welterfassung und Weltgestaltung, auch für die Formen, die weder normativ orientiert sind noch beschränkt auf jene Bereiche, für die wir theoretisch explizit Stringenz in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten: Es ist sinnlos, sich über Normativität im Besonderen noch über Reflexivität im Allgemeinen Gedanken zu machen, wenn man Freiheit als grundlegende Voraussetzung der menschlichen Weltaneignung in Zweifel zieht. Damit ist freilich noch keineswegs klar, was Freiheit als philosophischer Begriff (Konzept) meint, inwieweit sie in ihrer grundlegenden Bedeutung erweislich ist und welche Folgen dies für Ethik und speziell Medienethik hat.

*Der Freiheitsbegriff hat sich in seinen sprachlichen Formen und Gestalten über die Zeit hinweg geändert und wurde immer wieder neu verstanden.*

## Freiheit als Begriff

Ein Blick in das *Historische Wörterbuch der Philosophie* (HWPh 1972) weist uns eine jahrtausendealte Geschichte des Freiheitsbegriffs nach – und macht deutlich, dass dieser Begriff sich in seinen verschiedenen sprachlichen Formen und Gestalten über diese Zeit geändert hat und immer wieder neu verstanden wurde. Wir lernen aus dieser Geschichte, dass zum einen die Bezugspunkte der Freiheit immer neu gedacht wurden, angefangen von der sozialen Ungebundenheit des griechischen Polis-Ideals sowie dem Freisein von Gefangenschaft, Knechtschaft und Sklaverei, über den freiheitssetzenden Einklang mit der Natur, die nur analogische Freiheit des Menschen im Gegensatz zu der umfassenden Freiheit des christlichen Gottes bis dann zum neuzeitlichen Verständnis der Freiheit als anthropologische Gegebenheit, die sich aber immer auch in sozialen Gegebenheiten realisieren muss. Zum anderen aber hat die Tradition *Freiheit* unabhängig vom Ursprung, aus dem diese abgeleitet wurde, von Anfang an so konzeptualisiert, „daß man menschliches Handeln als freiheitliches, dem Menschen zurechenbares Handeln

versteht“ (Warnach 1972, Sp. 1065). Damit wird klar, dass Freiheit von jeher moralisch gedacht und ethisch relevant war.

Im Detail lässt sich eine solche Konzeptualisierung systematisch vielfältig differenzieren. Armin G. Wildfeuer (2011, S. 359) unterscheidet zunächst ganz klassisch zwischen einer Freiheit, die sich allein daraus bestimmt, dass dem Menschen keinerlei Beschränkungen auferlegt sind – er nennt dies „*negative Freiheit*“ oder „Freiheit von ...“, sowie die Freiheit, das eigene Tun und Wollen im weitesten Sinne zu bestimmen – „*positive Freiheit*“ oder „Freiheit zu ...“. Beide zusammen machen nach ihm (vgl. ebd.) Freiheit erst im umfassenden Vollsinn aus.

Diese Differenzierung kann man als Systematisierung nach der Reichweite des Freiheitskonzepts bezeichnen. Darüber hinaus kann noch nach dem *Realisierungsfeld* der Freiheit gefragt werden. Dieser zweite Aspekt ist ebenfalls klassisch, die Tradition unterscheidet zwischen einer „inneren Freiheit i.S. der *Willens- und Entscheidungsfreiheit*“ (ebd.) sowie einer „äußeren Freiheit i.S. der *Handlungsfreiheit*“ (ebd.). Kombinatorisch lassen sich damit vier Varianten denken, die auch historisch von verschiedenen Positionen und Vertretern immer wieder unterschiedlich stark gemacht wurden.

Diese Kombinatorik stellt nur auf den ersten Blick eine wirklich systematische Entfaltung von „Alternativen“ (Benseler et al. 1994) der Freiheitskonzeption dar, denn die *phänomenale* Basis dieser Alternativen ist die Summe der individuellen *Freiheitserfahrung* – ein Gedanke, der nur auf den ersten Blick den Keim des Subjektivismus/Individualismus und damit des Relativismus in sich trägt. Vielmehr ist damit gemeint, dass wir in der Analyse der Freiheit allgemein und der Freiheitsgrade im

		Realisierungsfeld des Freiheitskonzepts	
Reichweite des Freiheitskonzepts	Negative innere Freiheit	Negative äußere Freiheit	
	Positive innere Freiheit	Positive externe Freiheit	

Tabelle 1: Kombinatorik von Reichweite und Realisierungsfeld der Freiheitskonzeption (vgl. dazu Wildfeuer 2011, S. 359-364).

Besonderen einen Aspekt mitbedenken müssen, der sich einer empirischen, deskriptiven Betrachtung „von außen“ nicht erschließt, und dies ist das *Wollen* des Menschen.

Ein Freiheitskonzept, das – z. B. beschränkt auf die *äußere* oder *externe* Freiheit – die Handlungsmöglichkeit auf die äußere *Handlungsermöglichung* beschränkt (es liegen keine Handlungsbegrenzungen vor und es ist ein offenes Feld möglicher Handlungen gegeben), verfehlt den Ausgangspunkt aller möglichen Handlungen, nämlich eine *handlungswollende* Entscheidung. Aber auch diese lässt sich nicht ohne eine *subjektive Erfahrung* der Entscheidung denken – ja sie ist uns als Beobachter erkenntnistheoretisch grundsätzlich nicht zugänglich. Alle *innere* Freiheit ist eine *erfahrene* Freiheit, keine extern beschriebene. Damit wirft die vermeintlich offensichtliche Kombinatorik möglicher Freiheitskonzepte eine grundsätzliche Frage auf, nämlich die nach dem intersubjektiv nachvollziehbaren und zustimmungsfähigen *Erweis* der Freiheit.

## Freiheit als Erweis

Es zeigt sich, dass die Frage nach der Freiheit in der Terminologie der neuzeitlichen Philosophie als eine *transzendente* Frage (vgl. Kant AA IV, S. 23)<sup>1</sup> zu verstehen ist, denn sie geht im kantischen Sinne auf die „Bedingung der Möglichkeit“ von freier Handlung überhaupt zurück. Kant hat sich dieser Frage in besonderer Weise angenommen und es ist daher sinnvoll, sich auf die Denkweise Kants für einen Moment einzulassen, um die Vorüberlegungen seines Freiheitserweises zu verstehen.

Bereits in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Hauptwerks „Kritik der reinen Vernunft“ (AA III) von 1787 geht Kant der erkenntnistheoretisch offensichtlichen Problematik nach, dass wir in der Beobachterposition genötigt sind, alle Beobachtungen, also auch die Beobachtung von Handlungen, dem Kausalitätsprinzip, „dem Naturgesetze“ (ebd., S. 17), zu unterstellen. Verglichen mit unserer inneren Erfahrung, in der wir ja nicht als externer Beobachter auftreten, sondern unmittelbaren Zugriff auf unsere eigene Erfahrung von Freiheit haben, tritt hier erkenntnistheoretisch eigentlich ein Widerspruch auf, den Kant auch klar konstatiert:

1 Die Schriften Kants werden nach der Akademie-Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin, zitiert (AA Band, Seite), die auch online zur Verfügung steht.

„[...] so wird eben derselbe Wille in der Erscheinung (den sichtbaren Handlungen) als dem Naturgesetze nothwendig gemäß und so fern nicht frei und doch andererseits als einem Dinge an sich selbst [uns selbst, M.R.] angehörig jenem nicht unterworfen, mithin als frei gedacht, ohne daß hiebei ein Widerspruch vorgeht“ (ebd.).

Kant löst dieses Problem zunächst durch die Frage nach der grundsätzlichen Denkbarkeit des Konzepts der Freiheit: „[...] so kann ich mir doch die Freiheit denken, d. i. die Vorstellung davon enthält wenigstens keinen Widerspruch in sich“ (ebd., S. 18). Wie aber soll diese nur rein auf die interne/innere Freiheit bezogene Widerspruchslosigkeit tragfähig sein für eine Moral, die als Normüberzeugung der äußeren Sinnenwelt, also unter uns Menschen als Mitglieder einer Gesellschaft, Gemeinschaft oder Gruppe (vgl. Rath 2000, S. 65), eigentlich dem Naturgesetz der Kausalität unterliegt, in dem Freiheit keinen Platz hat?

Er stellt zunächst eine schwache Bedeutung des Freiheitskonzepts fest: „So aber, da ich zur Moral nichts weiter brauche, als daß Freiheit sich nur nicht selbst widerspreche und sich also doch wenigstens denken lasse, ohne nöthig zu haben sie weiter einzusehen, daß sie also dem Naturmechanism eben derselben Handlung (in anderer Beziehung genommen) gar kein Hinderniß in den Weg lege“ (ebd., S. 18). D.h. Kant postuliert einen

Freiheitsbegriff, der die Determiniertheit des Menschen grundsätzlich respektiert: Denn sein Freiheitsbegriff konzentriert sich auf den Punkt der Diskussion, der das Grundproblem darstellt, nämlich die Frage, ob wir uns in der unmittelbaren zugänglichen Freiheitserfahrung als frei im terminologisch oben beschriebenen Sinne (positive und negative innere Freiheit) bestimmen können – und, dies ist für jedes moralische Urteil notwendig, diese innere Erfahrung analogisch auf alle anderen Menschen, die wir als denkende und handelnde Wesen akzeptieren, übertragen können.

*Kant begründet die Selbsterfahrung der Freiheit mit dem Fehlen natürlicher Kausalität bei Handlungen, die wir frei wählen.*

Freiheitserfahrung als frei im terminologisch oben beschriebenen Sinne (positive und negative innere Freiheit) bestimmen können – und, dies ist für jedes moralische Urteil notwendig, diese innere Erfahrung analogisch auf alle anderen Menschen, die wir als denkende und handelnde Wesen akzeptieren, übertragen können.

Kant begründet die Selbsterfahrung der Freiheit mit dem Fehlen natürlicher Kausalität bei Handlungen, die wir frei wählen, weil sie *eben auch nicht sein könnten* – d.h., er nutzt die Unentscheidbarkeit der Zukunft auch unter den Bedingungen des Naturgesetzes, um ein widerspruchloses Freiheitskonzept zu formulieren (vgl. Grundmann 2001). Freiheit bestimmt er in diesem Sinne allgemein als: „unabhängig von jenen Naturursachen [...] etwas hervorzubringen [...], mithin eine Reihe von

Begebenheiten ganz von selbst anzufangen“ (AA III, S. 364). Diese Bestimmung Kants geht über einen z. B. funktionalistischen Autonomie-Begriff hinaus, hat aber den Vorteil, den technisch-naturwissenschaftlichen Kausalismus nicht zu verletzen und zugleich die Basis für ein hermeneutisches Selbstverständnis zu legen, die notwendig ist, um eine nur analogische Rede von menschlicher Freiheit als Freiheit aller Menschen zu plausibilisieren.

## Freiheit als (medien-)ethisches Postulat

Damit wird Freiheit zu einem transzendentalen, also die Bedingung der Möglichkeit von moralischer Erfahrung ausmachenden Konzept, das sich mit dem Hinweis auf vermeintlich objektive Realisierungsbedingungen kausaler Natur (physisch, psychisch, sozial) nicht widerlegen lässt. Der Mensch ist frei, weil er sich als frei erfährt, einen Prozess anzufangen, auch wenn dieser dann deterministisch bestimmt abläuft – und jede Handlung, auch die, die diese Freiheit bestreitet, setzt diese Erfahrung von Freiheit als *ganz von selbst anzufangen* voraus.

Medienethisch (wie allgemein ethisch überhaupt) wird Freiheit damit zu einem Postulat, das nicht nur äußeren (politischen, technischen), sondern auch inneren (psychischen, sozialisatorischen) Bedingungen unserer medialen Praxis voraus liegt – ohne das mediale Praxis überhaupt nicht gedacht werden kann. Anthropologisch ist diese Medienfreiheit daher mehr als *nur* ein politisches Postulat, so wichtig soziale Garantien wie die in Artikel 5 des Grundgesetzes zugesagte Presse-, Meinungs- und Kunstfreiheit sind. Freiheit der medialen Praxis ist darum unabdingbar, weil sie notwendig den Menschen als mediales Wesen ausmacht (vgl. Rath 2002).

Mediale Freiheit ist damit die für unser gegenwärtiges Bewusstsein maßgebende Kategorie des ethischen Selbstverständnisses überhaupt (vgl. Rath 2014), die zugleich aber über Ethik des Medialen hinausweist in eine Medienbildung, die jeden Menschen zur Freiheit befähigt, indem sie ihn kompetent macht, medial zu handeln (vgl. Rath 2017).

## Literatur

- Benseler, Frank et al. (1994): *Alternativer Umgang mit Alternativen. Aufsätze zu Philosophie und Sozialwissenschaften*. Opladen.
- Grundmann, Thomas (2001): *Wenn der Determinismus wahr wäre ... Über die Möglichkeit von Willensfreiheit in der natürlichen Welt*. [http://www.uni-tuebingen.de/fileadmin/Uni\\_Tuebingen/Fakultaeten/PhiloGeschichte/](http://www.uni-tuebingen.de/fileadmin/Uni_Tuebingen/Fakultaeten/PhiloGeschichte/)

- Dokumente/Downloads/veröffentlichungen/Willensfreiheit.pdf*. (zuletzt aufgerufen am 28.4.2018).
- HWPh (1972): *Freiheit*. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 2, D-F. Herausgegeben von Joachim Ritter. Basel, Sp. 1064-1098.
- Kant, Immanuel: *Akademie-Ausgabe der Schriften Immanuel Kants*, Online-Version. <http://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/> (zuletzt aufgerufen am 20.3.2013).
- Rath, Matthias (2000): *Kann denn empirische Forschung Sünde sein? Zum Empiriebedarf der normativen Ethik*. In: Ders. (Hg.): *Medienethik und Medienwirkungsforschung*. Wiesbaden, S. 63-87.
- Rath, Matthias (2002): *Die Anthropologie des Medialen. Zur anthropologischen Selbstaufklärung des animal symbolicum*. In: Hausmanning, Thomas/Capurro, Rafael (Hg.): *Netzethik – Konzepte und Konkretionen einer Informationsethik für das Internet*. München, S. 79-88.
- Rath, Matthias (2014): *Ethik der mediatisierten Welt*. Wiesbaden.
- Rath, Matthias (2017): *Media Change and Media Literacy – Ethical Implications of Media Education in the Time of Mediatization*. In: Chova, L. Gómez/Martinez, A. López/Torres, I. Candel (Hg.): *ICERI2017 Proceedings*. Sevilla: IATED Academy, S. 8565-8571.
- Warnach, Walter (1972): *Freiheit I-II*. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 2, D-F. Herausgegeben von Joachim Ritter. Basel, Sp.1064-1083.
- Wildfeuer, Armin G. (2011): *Freiheit*. In: Düwell, Markus/Hübenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hg.): *Handbuch Ethik*. Stuttgart/Weimar, S. 358-366.